

(Nr. 4284.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten. Vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Aachen domizilirte Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen in deren Generalversammlung am 16. Juni 1855. die Erhöhung des Grundkapitals und die Aenderung einiger Bestimmungen der von Uns unter dem 3. April 1854. bestätigten Statuten beschlossen hat, dem anliegenden, nach Maaßgabe dieses Beschlusses und der von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Akte vom 31. August 1855. abgegebenen Erklärungen aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 16. Juni 1855. und vom 31. August 1855., sowie mit dem Statutennachtrage für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des letztern durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Aachen und Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

N a c h t r a g

zu den unter dem 3. April 1854. Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

I.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um vier Millionen Thaler, eingetheilt in vierzigtausend Aktien von Einhundert Thalern jede, erhöht.

Diese

Diese Aktien sollen den bisherigen, nach Artikel sechs der Statuten bestehenden Aktien gegenüber als privilegierte Aktien gelten und diejenigen Dividenden beziehen, welche ihnen der Artikel funfzehn der Statuten nach der gleich zu erwähnenden Abänderung desselben zuweist und gewährt, auch im Falle der Liquidation oder der Auflösung der Gesellschaft das Recht auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages haben und den älteren Aktien in dieser Hinsicht vorgehen.

II.

Der Artikel funfzehn der Statuten wird aufgehoben und durch den nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Von dem Gewinne werden zuerst zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten. Aus dem alsdann noch bleibenden Gewinne beziehen die Inhaber der vierzigtausend privilegierten Aktien eine jährliche Zinsdividende von fünf Prozent des Nominalbetrages dieser Aktien. Der Rest des Jahresgewinnes wird sodann in nachstehender Art vertheilt:

- a) acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- b) sieben Prozent an den Generaldirektor und an die anderen Beamten der Gesellschaft, wenn, und insoweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für zweckmäßig erachtet, und
- c) fünf und achtzig Prozent an die sämtlichen Aktionaire beider Kategorien.

Sollten die unter b. erwähnten sieben Prozent ganz oder theilweise in dem einen oder dem anderen Jahre nicht, oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der Ueberschuß den sämtlichen Aktionairen als zusätzliche Dividende zu.“

III.

Die privilegierten Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nebst den ihnen beizufügenden Dividendenscheinen unter Beobachtung der im Artikel acht der Statuten für die jetzt bestehenden Aktiendokumente vorgeschriebenen allgemeinen Formen nach besonderen Schematen angefertigt.

IV.

Die Einzahlung der Beträge der privilegierten Aktien, welche bereits zum Pari-Kurs gezeichnet sind, erfolgt in Raten von zehn Prozent, auf Beschluß und Aufforderung des Verwaltungsrathes und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate.

Die Aufforderung zur Einzahlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Termin der zu leistenden Einzahlung öffentlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Von allen Einzahlungen, welche nicht rechtzeitig geleistet werden, hat der in Rückstand bleibende Aktionair Verzugszinsen zu fünf Prozent pro Jahr zu bezahlen.

Wenn innerhalb zweier Monate nach Ablauf der von dem Verwaltungsrathe gestellten Frist die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt,

rechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionaire gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

V.

Alle Bestimmungen der Statuten, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben ist, eine Abänderung oder Modifikation erleiden, sind für die privilegierten Aktien in gleichem Maaße, wie für die bisher bestehenden Aktien, verbindlich.

VI.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

VII.

Die Regierung zu Arnberg ist befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechts hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes stattfindenden Geschäftsbetriebes einen oder mehrere Kommissarien mit den im Artikel 49. der Statuten bezeichneten Rechten für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(Rudolph Deder.)